

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Schönebeck (Elbe) Ausbildung von Nachwuchskräften

Die Stadt Schönebeck (Elbe) schreibt für das Ausbildungsjahr 2014

**2 Ausbildungsstellen für Verwaltungsfachangestellte
Fachrichtung Kommunalverwaltung**

aus.
Die 3-jährige Ausbildung erfolgt ab 01.08.2014 in der Einstellungsbehörde, der zuständigen Berufsschule und am Studieninstitut LSA in Magdeburg.

An die/den Bewerber/in werden nachfolgende Anforderungen gestellt:
– Realschulabschluss bzw. Abitur mit guten Kenntnissen in Deutsch, Mathematik, Sozialkunde sowie eine gute Allgemeinbildung.

Erwartet werden weiterhin:
– Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
– Kreativität und Bereitschaft zur selbstständigen und auch kooperativen Arbeit
– Verantwortungsbewusstsein.

Die Bewerber/innen müssen sich einem internen Auswahlverfahren unterziehen, bei gleicher Qualifikation und Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt. Bewerber/innen mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung werden beim Auswahlverfahren nachrangig beachtet.

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten Zeugnisses und Passbild) sind zu richten bis spätestens

11. Oktober 2013
die Stadt Schönebeck (Elbe)
Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag (A4) beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf des 31.07.2014 vernichtet.

A. V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Am 22. September 2013 findet die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28. August zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In der Stadt Schönebeck (Elbe) wird die Abwahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass, als Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Bei der Abwahl des Oberbürgermeisters
– hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
– der Stimmzettel muss durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will,
– muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
– diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht;
– kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
– wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
– sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
- Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht **nur** einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Frage zur Abwahl des Oberbürgermeisters.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel. Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, ob sie der Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) zustimmt oder nicht. Die Abwahlfrage wird mit ja oder nein beantwortet.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
– wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
– wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
– weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
– wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
– wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schönebeck (Elbe), den 10.09.2013

A. V. Schröder

Schröder
Wahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Wahlbekanntmachung – Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 –

- Am Sonntag, dem 22. September 2013, findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Magdeburg zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönebeck (Elbe), den 10.09.2013

A. V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. Planungsabschnitt) Landkreis Schönebeck 113“ II. Änderungsanordnung vom 02. September 2013

Die Unterlagen der II. Änderungsanordnung im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens 2. Planungsabschnitt der Ortsumgebung Bundesstraße 246a, Landkreis Schönebeck 113“ vom 02. September 2013 unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, liegen im Zeitraum vom
23.09.2013 bis 08.10.2013

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
dienstags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00–12:00 Uhr
freitags	von 08:00–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen darüber hinaus auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Schönebeck (Elbe), den 09.09.2013

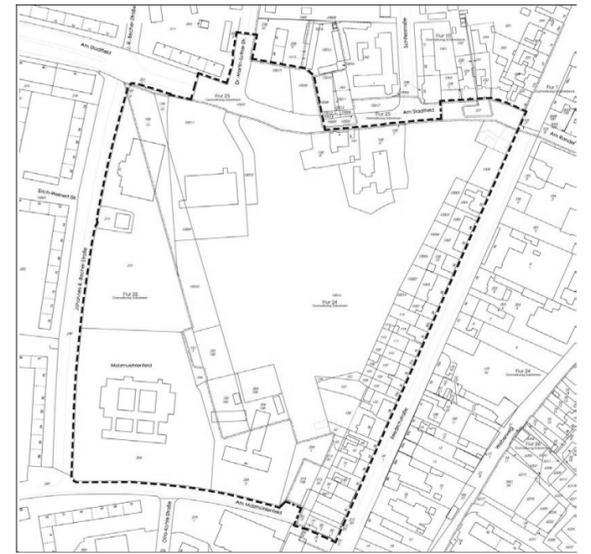
A. V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Wiederholung öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 04. Juli 2013 den Entwurf der Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt. Der Bebauungsplan lag bereits im Zeitraum vom 08.07.2013 bis zum 08.08.2013 im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt aus. Aus verfahrenstechnischen Gründen werden dieselben Unterlagen erneut ausgelegt.

Der Bebauungsplan beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung eines innerstädtischen Quartiers im Bereich zwischen der Straße Am Stadtfeld, der Friedrichstraße, der Straße Am Malzmühlenfeld und der Johannes-R.-Becher-Straße. Mit dem Bebauungsplan sollen neue Nutzungen, die Inanspruchnahme von Bodenflächen sowie eine grundsätzliche Neuregelung der verkehrlichen Erschließung ermöglicht werden. Im Kernbereich ist beabsichtigt, dass auf dem Standort der ehemaligen Traktorenwerke ein Wohnquartier mit vornehmlich Stadthäusern entsteht und im Westen die vorhandenen Nutzungen als Gemeinbedarfsräume gesichert bzw. entlang der Friedrichstraße im Osten Mischgebiete festgesetzt werden. Den Plangeltungsbereich zeigt nachfolgende Darstellung.



Die Verfahrensdurchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde per öffentlicher Bekanntmachung vom 19. Mai 2013 öffentlich verkündet. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird entsprechend abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

23. September 2013 bis einschließlich 25. Oktober 2013

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
dienstags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00–12:00 Uhr
freitags	von 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der

Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 09.09.2013

A. V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.